



FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN (PLANTEIL A)

Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)**
 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 0,6 maximal zulässige Grundflächenzahl
 7,0 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Höhenbezugspunkt
- Bauweise und Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 a abweichende Bauweise
 Baugrenze (gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 Flächen für Stellplätze und Fahrbahnen
- Verkehrflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 Straßenverkehrsfläche

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**
 Maßnahmefläche M1
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Bezeichnung des Pflanzgebotes
 Baumerhalt
- Hinweise**
 bestehende Gemarkungsgrenze
 bestehende Flurstücksgrenze
 bestehende Flurstücksnummer
 Bestandsbebauung
 bestehende Geländehöhe (Höhenbezug DHHN)
 bestehende Straßen-/ Wegekante
 bestehende Alleebäume an der Dresdner Straße
 Vermaßung der Festsetzungen in Meter

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugbiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen
Bauweise	

TEXTLICHE FESTSETZUNG (PLANTEIL B)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24. Oktober 2015
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20. September 2013
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670; 2016 S. 38)
 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08. September 2015
 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08. September 2015
 In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 (§ 9 BauGB i. V. mit BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung**
 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO
 Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ist ausschließlich ein Lebensmittelmarkt mit Backwarenverkauf und Fleischwarenverkauf mit einem Non-Food-Anteil von maximal 5% zulässig. Die maximal zulässige Verkaufsfläche beträgt insgesamt 1.150 m².
- Maß der baulichen Nutzung**
 1.2.1 Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO ist unzulässig.
 1.2.2 Als Bezugspunkt für die festgesetzte maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird 146,5 m (DHHN 92) festgesetzt.
- Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete technische Anlagen oder Aufbauten wie Antennen, Masten, Klima- und Abluftgeräte, Schornsteine, Solaranlagen oder Ähnliches, soweit sie schalltechnisch nicht relevant sind.**
- Bauweise**
 Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudelänge beträgt 67 m.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
 1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten über die Baugrenzen mit untergeordneten Gebäudeteilen bis max. 3,0 m ist zulässig.
 1.4.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze, Fußwege oder Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- Flächen für Stellplätze**
 Kfz-Stellplätze sind ausschließlich auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 1.6.1 Öffnungszeiten des Verbrauchermarktes von 22 bis 7 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen sind unzulässig.
 1.6.2 Warenanlieferungen und -entladungen von 20 bis 6 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen sind unzulässig.
 1.6.3 Die Fahrgassen zu den Pkw-Stellplätzen sind mit einer „Asphaltdeckschicht“ oder einer gleichwertig glatten Oberfläche herzustellen.
 1.6.4 Der Gesamtschallemissionspegel der haustechnischen Anlagen des Verbrauchermarktes (Heizung, Lüftung, Klimatechnik) darf einen Wert von insgesamt 66 dB(A) nicht überschreiten.

2 GRÜNDORDERNERISCHE FESTSETZUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Zu Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereiches folgende Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt:
 2.1.1 Begrenzung der Bodenversiegelung
 Die Befestigung von Stellplätzen ist ausschließlich in teilversiegelter Form (aus Betonverbundpflaster ohne Fuge) zulässig.
 2.1.2 Niederschlagswasser
 Anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser von Gebäuden und befestigten Flächen ist innerhalb der Grundstücksfläche zurückzuhalten und zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen.
 2.1.3 M1 - Entwicklung von Ruderalfluren und Anlage von Lesesteinhaufen als Habitatstrukturen für Reptilien
 Innerhalb der mit „M1“ gekennzeichneten Fläche sind als Sonn- und Versteckstruktur für Reptilien 2 Materialhaufen mit den Mindestmaßen 2 m x 1,5 m x 0,8 m (L x B x H) aus Natursteinen und Totholz herzustellen. Die übrige Fläche ist als Ruderalflur zu entwickeln. Das Schotterbett im Norden der Maßnahmenfläche ist zu erhalten und in die Fläche zu integrieren.
 2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 2.2.1 PF1 - Begrünung von Freiflächen
 Innerhalb der als „PF1“ festgesetzten Flächen ist eine geschlossene Vegetationsdecke zu entwickeln, die dauerhaft zu erhalten und zu pflegen ist. Bei lückenhafter Vegetationsdecke ist nachzupflanzen bzw. nachzusäen. Die vorhandenen Versiegelungsflächen (ehemaliger Bahndamm) sind rückzubauen.
 2.2.2 PF2 - Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Vorhabens
 Die als „PF2“ festgesetzte Fläche ist mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Vorhandene Versiegelungsflächen sind zu entsiegeln. Es ist 1 Baum / 50 m² oder 1 Strauch / 1,5 m² zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische standortgerechte Arten der Pflanzenlisten 1 und 2 zu verwenden.
 2.3 Pflanzbindung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 Die im Lageplan zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten.
 2.4 Mindestgröße der zu verwendenden Pflanzen (Pflanzqualitäten)
 • Bäume: Hochstamm, 3 x v., SLU 14-18 cm, mit Ballen, fachgerechte Verankerung
 • Sträucher: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe
 2.5 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen
 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen.

3 HINWEISE

- Hinweise zu Maßnahmen**
 M1 - Entwicklung von Ruderalfluren und Anlage von Lesesteinhaufen als Habitatstrukturen für Reptilien
 Die Materialhaufen sind in besetzten Bereichen anzuordnen und beschattungsfrei zu halten durch regelmäßigen Rückschnitt ggf. breitender Äste.
 3.2 Artenschutz
 Vor Baufeldräumung bzw. Baubeginn ist die Fläche auf seltene oder gefährdete Arten zu kontrollieren. Entsprechende, sich aus dem Artenschutz § 44 BNatSchG ergebende Maßnahmen sind umzusetzen.
 3.3 Grenz- und Vermessungsmarken
 Grenz- und Vermessungsmarken sind gemäß § 6 SächsVermG besonders geschützt.
 3.4 Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht
 Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
 3.5 Archäologie / Meldepflicht von Bodenfunden
 Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archaische Kulturdenkmale aus dem nahen Umfeld, die nach § 2 SächsBO Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortsumlauf [B4940-0-01]), Erdarbeiten im Gebiet bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.
 Das Landesamt für Archäologie (LFA) ist vor exaktem Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.
 Im Fall von Bodeneröffnungen muss vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das LFA (in von Baustelleneigentümern betroffenen Areal archaische Untersuchungen (Grabung 1) durchgeführt werden. Gegebenenfalls auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren (Grabung 2).
 Für Bodenfunde besteht Meldepflicht gemäß § 20 SächsDSchG. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen.
 3.6 Altlasten / Bodenschutz
 Das Plangebiet ist gemäß Sächsischem Altlastenkataster (SALKA) Bestandteil des Altlastenortestates „Betriebsgelände ehemalige Holzwarenfabrik“ (AKZ 92 200 012)
 Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
 Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsABG einer Verwertung zuzuführen. Nach Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BbodSchG zu beachten.
 3.7 Straßenrecht B 97
 Folgende Vorgaben sind für die Erschließung des Gebietes an die B 97 zu beachten:
 • Die Errichtung der Zufahrt an der B 97 ist vor Baubeginn mit der Bundesstraßenbauverwaltung, vertreten durch das LASuV, NL BZ, abzustimmen (insbesondere Anschlussbereich an B 97 und straßenbegleitender Geh- und Radweg).
 • Die Planung der Zufahrt hat entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - Ausgabe 2006 (RAS 06) zu erfolgen.
 • Für die von der Zufahrt in Anspruch genommene Teile des der B 97 dienenden Flurstückes 610/35 in der Gemarkung Bernsdorf Flur 1 ist vor Baubeginn zwischen dem Inhaber des Verbrauchermarktes und der Bundesstraßenbauverwaltung, vertreten durch das LASuV, NL BZ, ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
 • Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen oder Fällungen der entlang der B 97 vorhandenen Alleebäume sind mit dem Baulastträger der B 97 abzustimmen.
 Für die Verlegung von Medienleitungen in Straßenkörpern und der diesen dienenden Grundstücken ist zwischen dem Leitungseigentümer und dem entsprechend zuständigen Straßenbauverwalter ein Straßennutzungsvertrag abzuschließen ist.
 Die Errichtung von Außenwerbeanlagen im Straßenkörper der B 97 sowie auf dem der B 97 dienenden Grundstücke ist nicht gestattet. Außenwerbeanlagen sind standortlich zu errichten. Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch solche absonderliche Bauteile oder Blendeelemente sind zu vermeiden.
 3.8 Niederschlagswasserverickerung
 Für die Errichtung von Anlagen zur Niederschlagsversickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Dazu sind Aussagen zu den angeschlossenen Einzugsgebieten, zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, zum Grundwasserflurabstand sowie zur ausreichenden Bemessung der Versickerungsanlagen nach DWA-A 139 erforderlich. Versickerungsfähigkeit und Grundwasserflurabstand sind durch entsprechende Baugrunduntersuchungen nachzuweisen. Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickert werden. Die Auffüllungen unter den Versickerungsmulden sind vollständig abzuräumen.
 3.9 Versorgungsleitungen
 Bei der Errichtung von Bauwerken und Gehölzpflanzungen ist auf die Mindestabstände gegenüber den Versorgungsleitungen zu achten. Bei Überschreitung sind Minderungsmaßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern vorzunehmen.
 3.10 Immissionschutz
 Die schalltechnisch relevanten haustechnischen Anlagen des Verbrauchermarktes sollten vorzugsweise auf dem Dach angeordnet werden.
 3.11 Pflanzauswahlen

Pflanzenliste 1 - Heimische und standortgerechte Baumarten

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sanddorn
Fraxinus excelsior	Eiche
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus carpiniifolia	Feldulme, Ruster
Sorbus aucuparia	Eberesche

Pflanzenliste 2 - Heimische und standortgerechte Straucharten

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna / laevigata	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina / ruginosa	Wildrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat von Bernsdorf hat am 23.04.2015 mit Beschluss-Nr. 05-09-2015 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Dresdener Straße“, Planstand 11.04.2017, aufgefördert worden.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Der Stadtrat von Bernsdorf hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der TOB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Dresdener Straße“, Planstand 11.04.2017, am 21.09.2017 geprüft (Abwägungsbeschluss-Nr. 08-32-2017). Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 17.11.2017 mitgeteilt worden.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 31.07.2015 frühzeitig unterrichtet worden.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig vom 01.12.2015 bis 31.12.2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert worden. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im Mitteilungsblatt Kamenz Ausgabe vom 21.11.2015 sowie per Aushang vom 16.11.2015 bis 05.01.2016.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Der Durchführungvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Dresdener Straße“ ist gemäß § 12 Abs. 1 BauGB am 21.09.2017 mit Beschluss-Nr. 09-32-2017 beschlossen worden.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Dresdener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) ist gemäß § 10 BauGB am 21.09.2017 mit Beschluss-Nr. 10-32-2017 als Sitzung beschlossen worden. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) wurde mit Beschluss-Nr. 10-32-2017 des Stadtrates von Bernsdorf vom 21.09.2017 gebilligt.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Der Stadtrat von Bernsdorf hat die frühzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der TOB und der Öffentlichkeit am 20.04.2017 geprüft (Beschluss-Nr.: 04-28-2017). Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 24.04.2017 und 26.04.2017 mitgeteilt worden.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Die Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Dresdener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) wurde mit Beschluß des Landratsamtes vom 12.02.2018 (AKZ 92 200 012) beschlossen.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Der Stadtrat von Bernsdorf hat am 20.04.2017 mit Beschluss-Nr. 05-28-2017 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Dresdener Straße“, Planstand 11.04.2017 einschließlich Begründung gebilligt und zur Offentlage bestimmt (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Dresdener Straße“, Planstand 11.04.2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) hat mit den umweltbezogenen Informationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 08.05.2017 bis 12.06.2017 nach § 9 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Bernsdorf öffentlich ausgeteilt.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen und darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, per Aushang vom 28.04.2017 bis 14.06.2017 ortsbüchlich bekannt gemacht worden sowie im Mitteilungsblatt, Ausgabe Kamenz vom 29.04.2017.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Dresdener Straße“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind per Aushang am 08.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden im Mitteilungsblatt, Ausgabe Kamenz vom 08.05.2017.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Bernsdorf, den 17.11.2017
 Harry Habel
 Bürgermeister

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Verbrauchermarkt Dresdener Straße"

Planbezeichnung: **RECHTSPLAN** **Planteil A: Festsetzungen durch Planzeichen**
Planteil B: Textliche Festsetzungen

Planungsträger: **Stadt Bernsdorf**
Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf

Vorhabenträger: **Andre Kunath** geprüft: _____
 Projektentwicklung: **Hans-Volkmann-Str. 19** Datum: _____ Unterschrift, Stempel
01877 Bischofswerda

Planung: **PLANUNGSBÜRO SCHUBERT ARCHITEKTUR & FREIRaum** geprüft: _____
FRIEDHOFSTRASSE 2 - 01454 RADEBERG Datum: **14.06.2017**
TEL. 03528/4196-0 - FAX. 03528/4196-29 Unterschrift, Stempel
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

LPH: **SATZUNG i.d.F vom 11.04.2017 mit red. Änderungen vom 14.06.2017**

gez.: AW / JP	Blattgröße: B/H = 970/ 594 (0,57 m²)	Plandatum: _____	DIN: _____
Projektnr.: F15043	Maßstab: 1:500	FB / LPH / Plannr.: F 3 L01	Index: - 1 -